

# Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

der Inworks GmbH, Hörvelsinger Weg 39, 89081 Ulm, GERMANY  
Stand: 16.05.2009

## 1. Sachlicher Geltungsbereich

- 1.1. Die Inworks GmbH (nachfolgend Inworks genannt) schließt Verträge ausschließlich auf Grundlage dieser AGB.
- 1.2. Diese AGB sind auch Grundlage aller zukünftigen Leistungen, auch wenn ihre Einbeziehung nicht erneut ausdrücklich vereinbart wird.

## 2. Zustandekommen von Verträgen

- 2.1. Die Zusicherung von Eigenschaften und Preisangaben bedarf der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.
- 2.2. Ein Vertrag kommt durch fristgerechte Annahme eines schriftlichen, von Inworks unterschriebenen Angebots oder mit schriftlicher Bestätigung durch Inworks zustande

## 3. Preise

- 3.1. Preisangaben verstehen sich zuzüglich der jeweils gültigen Mehrwertsteuer, soweit nicht ausdrücklich anders vermerkt.

## 4. Zahlungsbedingungen

- 4.1. Zahlungen sind nach Erhalt der Rechnung ohne Abzug fällig, es sei denn, dass schriftlich ein Zahlungstermin vereinbart wurde.
- 4.2. Wechsel, Schecks und andere Anweisungspapiere werden nicht angenommen. Im Falle der Annahme erfolgt diese nur erfüllungshalber.
- 4.3. Der Auftraggeber kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen. Zurückbehaltungsrechte stehen dem Auftraggeber nur zu, soweit sie auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruhen.
- 4.4. Bei Zahlungsverzug des Auftraggebers ist Inworks berechtigt, Zinsen in Höhe von 5% über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu erheben.
- 4.5. Unabhängig von vereinbarten Zahlungsbedingungen ist Inworks berechtigt, Leistungen nur gegen Vorkasse zu erbringen, wenn bei objektiver Würdigung anzunehmen ist, dass sich die Vermögensverhältnisse des Kunden nach Vertragsschluss wesentlich verschlechtert haben. Insbesondere, wenn der Kunde fällige Forderungen von Inworks nicht ausgleicht. Inworks kann in diesem Fall ferner weitere Leistungen aussetzen, bis sämtliche fälligen Forderungen aus dem betreffenden Vertragsverhältnis oder aus hiermit wirtschaftlich zusammenhängenden oder früheren Verträgen vom Kunden bezahlt worden sind.

## 5. Lieferung und Lieferverzug

- 5.1. Liefer- und Leistungsfristen sind nur verbindlich, wenn sie in einem schriftlichen Angebot oder der schriftlichen Auftragsbestätigung von Inworks enthalten sind. Die genannten Fristen beziehen sich auf den Zeitpunkt des Abganges der Lieferung von Inworks Geschäftssitz.
- 5.2. Eine angemessene Verlängerung der Liefer- und Leistungsfristen tritt ein, wenn unvorhergesehene Ereignisse oder höhere Gewalt, wie etwa Störungen bei der Eigenbelieferung, Streiks, Aussperrungen, Verkehrsstörungen, behördliche Maßnahmen etc., auf die Lieferungen oder Leistungen von Inworks von erheblichem Einfluss sind. Dauern Hindernisse länger als einen Monat an oder wird aufgrund eines solchen Hindernisses die Lieferung oder Leistung dauerhaft unmöglich oder unzumutbar, so sind beide Parteien berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

## 6. Eigentumsvorbehalt

- 6.1. Bis zur vollständigen Begleichung sämtlicher aus diesem Vertragsverhältnis resultierenden und aller sonstigen zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses und zukünftigen gegen den Kunden bestehenden Forderungen behält sich

Inworks das Eigentum an gelieferten Produkten vor.

## 7. Vertraulichkeit

- 7.1. Die Parteien werden alle Informationen, an deren Geheimhaltung die andere Partei ein berechtigtes Interesse hat (z.B. Finanzdaten, Know-how, personenbezogene Informationen) oder die als vertraulich gekennzeichnet sind, weder an Dritte weitergeben noch veröffentlichen noch (mit Ausnahme für die Zwecke dieses Vertrags) verwerten oder anderweitig nutzen.
- 7.2. Auf Anforderung, werden die Parteien alle während der Vertragsausführung erhaltenen Unterlagen an die andere Partei zurückgeben.

## 8. Gewährleistung für Software

- 8.1. Mängel der überlassenen Software einschließlich der Handbücher und sonstiger Unterlagen werden von Inworks innerhalb der Gewährleistungsfrist von einem Jahr ab Lieferung nach entsprechender Mitteilung durch den Lizenznehmer behoben. Dies geschieht nach Wahl von Inworks durch kostenfreie Nachbesserung oder Ersatzlieferung.
- 8.2. Kann der Mangel nicht innerhalb angemessener Frist behoben werden oder ist die Nachbesserung oder Ersatzlieferung aus sonstigen Gründen als fehlgeschlagen anzusehen, kann der Lizenznehmer nach seiner Wahl Minderung oder Wandelung verlangen. Von einem Fehlschlagen der Nachbesserung oder der Ersatzlieferung ist erst auszugehen, wenn Inworks hinreichende Gelegenheit zur Nachbesserung oder Ersatzlieferung eingeräumt wurde, ohne dass der gewünschte Erfolg erzielt wurde, wenn die Nachbesserung oder Ersatzlieferung unmöglich ist, wenn sie von Inworks verweigert oder unzumutbar verzögert wird, wenn begründete Zweifel hinsichtlich der Erfolgsaussichten bestehen, oder wenn eine Unzumutbarkeit aus sonstigen Gründen vorliegt.

## 9. Haftung

- 9.1. Für Schäden wegen Rechtsmängeln und Fehlens zugesicherter Eigenschaften haftet Inworks nur, soweit die Schäden grob fahrlässig oder vorsätzlich durch Inworks verursacht wurden. Die Haftung für anfängliches Unvermögen, Verzug und Unmöglichkeit ist begrenzt auf einen Gesamtbetrag in Höhe von € 100.000 (in Worten: einhunderttausend Euro), sowie auf solche Schäden begrenzt, mit deren Entstehung im Rahmen der vertragsgegenständlichen Leistung typischerweise gerechnet werden muss.
- 9.2. Im übrigen ist die Haftung von Inworks auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit, auch seiner gesetzlichen Vertreter und leitenden Angestellten, und auf einen Gesamtbetrag in Höhe von € 100.000 (in Worten: einhunderttausend Euro) begrenzt, sowie auf solche Schäden begrenzt, mit deren Entstehung im Rahmen der vertragsgegenständlichen Leistung typischerweise gerechnet werden muss. Dies gilt sinngemäß für die Haftung von Inworks für das Verschulden sonstiger Erfüllungsgehilfen.
- 9.3. Für leichte Fahrlässigkeit haftet Inworks nur, sofern nicht eine Pflicht verletzt wird, deren Einhaltung für die Erreichung des Vertragszwecks von besonderer Bedeutung ist (Kardinalpflicht). Bei Verletzung der Kardinalpflicht ist die Haftungsbeschränkung gemäß 9.2 dieser Haftungsregelung entsprechend heranzuziehen.
- 9.4. Die Haftung für Datenverlust wird auf den typischen Wiederherstellungsaufwand beschränkt, der bei regelmäßiger und gefahrensprechender Anfertigung von Sicherungskopien eingetreten wäre.
- 9.5. Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt (§ 14 ProdHG).

## 10. Schriftform, Teilunwirksamkeit, Gerichtsstand

- 10.1. Änderungen oder Ergänzungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Das gleiche gilt für den Verzicht auf das Schriftformerfordernis.
- 10.2. Im Falle der Unwirksamkeit einer oder mehrerer Bestimmungen dieser AGB werden die Vertragspartner eine der unwirksamen Regelung wirtschaftlich möglichst nahekommende rechtswirksame Ersatzregelung treffen. Die übrigen Regelungen berührt dies jedoch nicht.
- 10.3. Auf diese AGB und die hiernach erteilten Aufträge findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung unter Ausschluss der Geltung des UN-Kaufrechts. Gerichtsstand für alle mit diesem Vertrag im Zusammenhang stehenden Streitigkeiten ist Ulm.